

FLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG - WOLFSBURG



VERKEHRS- UND ZULASSUNGSREGELN (VZR) für den nicht-öffentlichen Bereich

der

Flughafen Braunschweig - Wolfsburg GmbH

Revision 2.2

01.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Vorwort des verantwortlichen Betriebsleiters	4
1.2	Inkrafttreten	4
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Versionsverzeichnis	5
1.5	Wichtige Telefonnummern	6
1.6	Flugplatzkarte.....	6
Teil A	Verkehrsregeln.....	7
2	Grundregeln	7
2.1	Zugangsregeln	7
2.2	Allgemeines	7
2.3	Alkohol- und Rauschmittelverbot.....	9
2.4	Geschwindigkeit.....	9
2.5	Parken und Halten:.....	9
2.6	Verhalten bei Unfällen	10
2.7	Sicherheitsbestimmungen	10
2.8	Rauchverbot	10
2.9	Verhalten bei laufenden Triebwerken.....	11
2.10	Sicherheitszonen um abgestellte Luftfahrzeuge.....	13
2.11	Rückwärtsfahren	13
2.12	Sonderregelung zum Fahren von selbstfahrenden Winden auf dem Flughafengelände .	14
2.13	Anbindung von Abfertigungsgeräten	14
2.14	Tankentlüftungsbereiche	15
2.15	Verbot von Spikereifen	15
3	Vorfahrtsregeln und Sonderrechte	16
3.1	Vorfahrtsregeln	16
3.2	Sonderrechte.....	16
4	Befahren und Betreten der Flugbetriebsflächen	17
4.1	Betriebsstraßen	17
4.2	Vorfeld.....	18
4.3	Rollbahnen.....	19
4.4	Beleuchtung	19
4.5	Personenbeförderung und Ladung.....	19
4.6	Verunreinigung und Fremdkörper (FOD).....	20
4.7	Besondere Wetterbedingungen	20
4.8	Aufenthalt auf dem Rollfeld.....	20
4.9	Verkehrsüberwachung.....	21
5	Verkehrszeichen und Markierungen.....	22
5.1	Vorschriftzeichen	22
5.2	Lichtzeichenanlage	22

5.3	Gebotszeichen	22
5.4	Markierungen auf dem Vorfeld	22
5.5	Markierungen auf der Fahrstraße	23
5.6	Markierungen auf dem Rollfeld	23
5.7	Senderschutzzonen.....	27
Teil B	Zulassungsregeln	30
6	Allgemeines	30
7	Haftpflichtversicherung:	30
8	Fahrberechtigungen	30
8.1	Stufe 1 - Fahrten "auf den Betriebsstraßen und der Segelflugbetriebsfläche"	30
8.2	Stufe 2 - Fahrten "auf allen Betriebsstraßen und Vorfeldern"	31
8.3	Stufe 3 - Fahrten "auf allen Bereichen" des Flughafens	31
9	Fahrzeugvignetten.....	31
9.1	Vignette Wechsel Land-/ Luftseite (orange).....	32
9.2	Vignette dauerhaft Luftseite (grün)	32
9.3	Tagesvignette (blau).....	32
Anhänge:.....		33
Anhang 1	Flugplatzkarte	33
Anhang 2	Abkürzungen.....	34
Anhang 3	Begriffsbestimmungen.....	35

1 Allgemeines

1.1 Vorwort des verantwortlichen Betriebsleiters

Als Betreiber des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg ist es unsere Pflicht, auf dem gesamten Betriebsgelände die Einhaltung eines sehr hohen Sicherheitsstandards sicherzustellen. In der Luftfahrt spielen Genauigkeit und Pünktlichkeit eine wichtige Rolle. Ungeachtet dessen stehen die Sicherheit der verkehrenden Luftfahrzeuge, des Betriebsverkehrs sowie die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeiter und Fluggäste an erster Stelle. Bitte leisten Sie dazu Ihren Beitrag, indem Sie sich als Verkehrsteilnehmer stets umsichtig verhalten und die nachfolgenden Regeln und Bestimmungen bewusst einhalten.

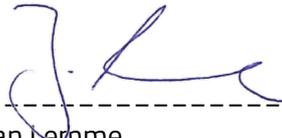
1.2 Inkrafttreten

Die Verkehrs- und Zulassungsregeln in der Revision 2.2 treten am 01.09.2024 in Kraft.

Braunschweig, den 01.09.2024



Michael Schwarz
Geschäftsführer



Jan Lemme
Leiter Verkehr und operative Dienste

1.3 Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkehrs- und Zulassungsregeln gelten für alle Verkehrsteilnehmer im nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg. Sie sind den Nutzern zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- Flughafen-Benutzungsordnung (FBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- Ausweisordnung

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Versionsverzeichnis

Datum	Version	Autor	Bemerkung
01.01.2019	1.0	U. Mrozek	Erstellung
06.01.2020	1.1	S. Semisch	1. Überarbeitung
10.03.2022	2.0	J. Lemme	2. Überarbeitung
27.06.2024	2.1	V. Angermann	3. Überarbeitung
01.09.2024	2.2	S. Semisch	4. Überarbeitung

1.5 Wichtige Telefonnummern

Name	Gebäude	Telefonnummer	Email
Verkehrsleitung	GAT	0531 35440-30	ops@fhwbe.de
Ausweisstelle	Hauptgebäude	0531 35440-29	s.westphal@fhwbe.de
Feuerwehr und Rettungsdienst	Alarmierung über Verkehrsleitung / GAT	0531 35440-30	
Flughafensicherheitsdienst	Hauptgebäude	0531 35440-10	condorflim@web.de

1.6 Flugplatzkarte

Die Flugplatzkarte ist als „Anhang 1“ am Ende dieses Regelwerks zu finden.

Zu beachten ist insbesondere die grüne Trennlinie zwischen dem Zuständigkeitsbereich des Towers (Rollfeld) mit erweiterten Zugangsvoraussetzungen und dem Zuständigkeitsbereich der Flughafengesellschaft (übriges Gelände).

Teil A Verkehrsregeln

2 Grundregeln

2.1 Zugangsregeln

Zum Betreten bzw. Befahren einzelner Flughafenbereiche bedarf es der Einwilligung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH. Der Zugang zu den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen ohne Berechtigung ist verboten. Zur Prüfung der Zugangsberechtigung finden an den Zugängen und Zufahrten zu den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen und im Terminal des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg Zugangskontrollen statt.

Den Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Kinder und Jugendliche dürfen das Vorfeld nur in Begleitung Erwachsener betreten. Ausgenommen hiervon sind Auszubildende, Flugschüler und Inhaber einer Fluglizenz.

Zum unbegleiteten Betreten des nicht-öffentlichen Bereichs ist eine Sicherheitsunterweisung erforderlich.

Zum unbegleiteten Befahren des nicht-öffentlichen Bereichs ist eine Fahrberechtigung erforderlich.

2.2 Allgemeines

Auf dem Betriebsgelände der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt, sowie insbesondere der Flugbetrieb nicht gefährdet oder behindert wird.

Für das Fahren im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes benötigt der Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Klasse, mindestens aber Führerscheinklasse B (neu) bzw. 3 (alt).

Das Führen eines Fahrzeuges ist nur erlaubt, wenn der Fahrzeugführer darauf eingewiesen bzw. geschult wurde und mit dessen Führung und Bedienung vertraut ist.

Es dürfen lediglich verkehrssichere Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die nicht für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zugelassen sind (Fahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen).

Vor dem Betrieb eines Fahrzeuges müssen täglich (mindestens vor der ersten Inbetriebnahme) die nachfolgenden Punkte überprüft werden:

- Störungs-/Warnanzeigen
- Funktionstüchtigkeit der:
 - Lenkung
 - Beleuchtungsanlagen
 - Bremssystem

- Kommunikationssystem, falls vorhanden
- Scheibenwischer
- Außenspiegel
- Reifenzustand
- Ordnungsgemäße Sicherung von Gegenständen am Fahrzeug, falls vorhanden
- Undichtigkeiten
- Neue Beschädigungen des Fahrzeuges

Unmittelbar nach dem Anrollen ist eine Bremsprobe durchzuführen. Der Einsatz von Fahrzeugen auf dem Rollfeld ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufenlassen der Motoren ist zu vermeiden.

Fahrer dürfen ein der Kommunikation dienendes, elektronisches Gerät nur nutzen, wenn hierzu das Gerät während der Fahrt weder dauerhaft aufgenommen noch gehalten werden muss. Dies gilt auch für mobile Funkgeräte.

Die Bedienung und Nutzung eines Funkgeräts ist nur erlaubt, wenn lediglich eine kurze Blickzuwendung zum Gerät erforderlich ist. Stehende Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen. Die Wahrnehmung von Sondersignalen darf durch die Nutzung von Kommunikations- und Mediageräten nicht behindert werden.

Kraft- und Fahrräder sowie Fußgänger dürfen sich lediglich am Rande der Betriebsstraßen bewegen.

Der seitliche Mindestabstand beim Vorbeifahren an Fußgängern, Radfahrern, Fahrzeugen und Geräten soll 1,5 Meter nicht unterschreiten. Die Geschwindigkeit ist dabei anzupassen.

Das Mitführen von Tieren hat in dafür vorgesehenen Transportboxen oder an der Leine zu erfolgen. Auf dem Vorfeld ist dies nur vom bzw. zum LFZ erlaubt. Von dieser Regelung ausgenommen sind zu dienstlichen Zwecken eingesetzte Tiere.

Das Befahren der Betriebsstraßen und Flugbetriebsflächen mit E-Scootern (auch mit Zulassung gemäß StVZO), Hoverboards, Segways und ähnlichem sowie mit anderen muskelkraftgetriebenen Geräten als Fahrrädern (z.B. Tretroller) ist verboten.

Alle Fahrzeuge, welche den nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens befahren wollen, müssen den Versicherungsbedingungen gemäß Kapitel 7 entsprechen.

Sicherheitsgurte müssen, sofern vorhanden, bei jeder Fahrt angelegt werden.

2.3 Alkohol- und Rauschmittelverbot

Es besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot (0,00 Promille-Grenze). Der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen sowie Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, ist verboten. Dies gilt auch für einen angemessenen Zeitraum vor dem Betreten des Flughafens.

Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, das o.g. Verbot durch Kontrollen zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes vorübergehend oder auch auf Dauer des Geländes zu verweisen.

Die Einnahme von Medikamenten, die möglicherweise die Arbeitssicherheit (z.B. Reaktionsfähigkeit oder Fahrtüchtigkeit) beeinträchtigen, ist mit dem Arzt oder Apotheker abzustimmen. Ggfs. ist der Arbeitgeber darüber zu informieren.

2.4 Geschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit im gesamten nichtöffentlichen Betriebsbereich ist grundsätzlich auf 30km/h begrenzt.

Diese Höchstgeschwindigkeit gilt auch für Überholvorgänge.



Ausgenommen hiervon sind:

- Fahrzeuge im Einsatz mit Sonderrechten
- Fahrzeuge im Winterdienst, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe eine höhere Geschwindigkeit einhalten müssen (z.B. Friction-Tester)
- sonstige Einsatzfahrzeuge, wenn erforderlich

In der Sicherheitszone um abgestellte Luftfahrzeuge sowie in Gebäuden ist Schrittgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) einzuhalten. Im Bedarfsfall muss langsamer gefahren werden.

2.5 Parken und Halten:

Das Parken ist nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen und markierten Parkflächen zulässig. Die Fahrzeuge sind im gebremsten Zustand abzustellen und gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Motoren sind bei geparkten Fahrzeugen abzustellen. Auf Rollbahnen und der Piste abgestellte Fahrzeuge sollten im Interesse der Betriebssicherheit den Motor laufen lassen.

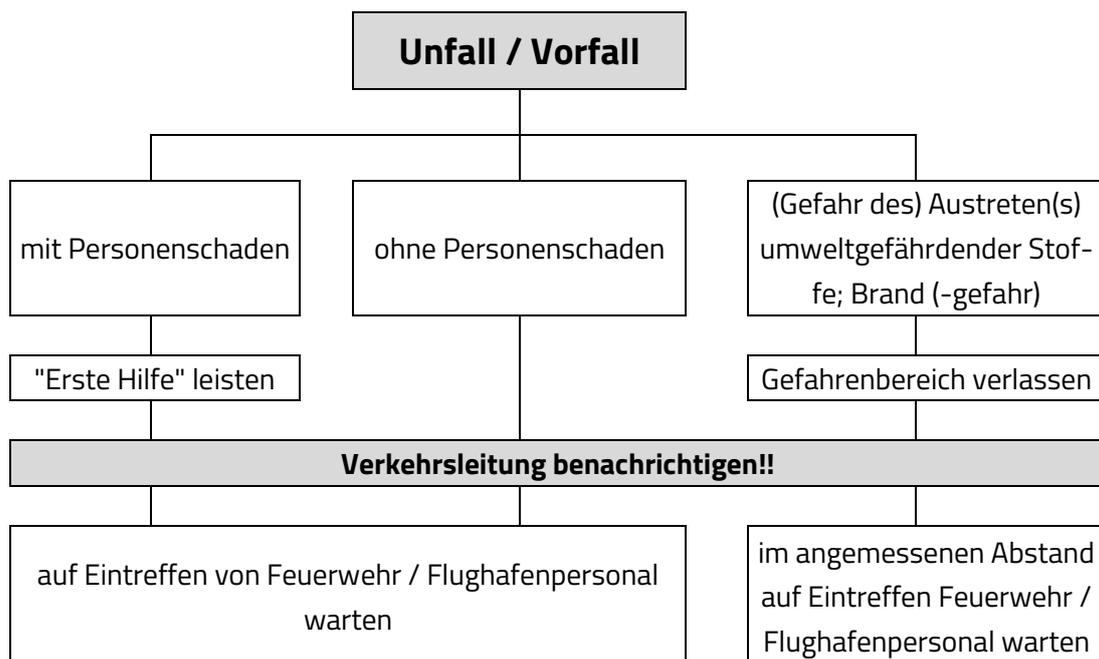
Absolutes Park- und Halteverbot besteht im Bereich von Feuerwehrausfahrten und Feuerwehranfahrtszonen, vor Notausgängen, Notfalltoren in Sicherheitszäunen, Gebäudeeinfahrten und -ausfahrten, vor Hallen- und Garagentoren, im Zu- und Abrollbereich der Flugzeugabstellpositionen, im Fluchtweg von Tankfahrzeugen sowie auf sonstigen als gesperrt markierten Flächen (z.B. Sicherheitsbereich von Rollbahn „F“).

2.6 Verhalten bei Unfällen

Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Verkehrsleitung im GAT (telefonisch: 0531 35440 30 oder über Betriebsfunk) - nicht direkt der Feuerwehr! - zu melden. Der Ort des Vorkommnisses ist so genau wie möglich zu beschreiben.

Bei Unfällen mit Personenschäden ist Erste Hilfe zu leisten und zusätzlich sofort die Verkehrsleitung zu informieren.

Die Unfall- und Schadensbeteiligten, sowie Zeugen, müssen bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Verkehrsleitung an der Unfall- bzw. Schadensstelle verbleiben. Die Personalien der Beteiligten sind dem Verkehrsleiter vom Dienst mitzuteilen.



2.7 Sicherheitsbestimmungen

Für Personen auf den Flugbetriebsflächen sowie den Betriebsstraßen besteht die Verpflichtung, Warnbekleidung (z.B. Warnwesten) nach DIN EN 471 zu tragen. Passagiere sind hiervon ausgenommen.

2.8 Rauchverbot

Auf den Flugbetriebsflächen sind Rauchen (inklusive der Inbetriebnahme von E-Zigaretten) und der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht – auch im Fahrzeug – verboten!



Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

2.9 Verhalten bei laufenden Triebwerken

Im Bereich von Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken ist besondere Vorsicht geboten. Bei Jettriebwerken können Gegenstände (auch Personen!) im vorderen und seitlichen Bereich angesaugt werden. Im hinteren Bereich werden heiße Abgase unter hoher Geschwindigkeit ausgestoßen (Abgasstrahl).

Bei Propellertriebwerken geht die Gefahr vom unter hoher Drehzahl ungeschützt rotierenden Propeller aus. Im vorderen und seitlichen Bereich des Propellers gibt es eine Sogwirkung mit Luftverwirbelungen; im hinteren Bereich verursacht der Propeller eine Druckwelle mit Luftverwirbelungen (Propellerstrahl).

Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder durchfahren werden; vor den Propellern ist ein Abstand von mindestens 5m einzuhalten.

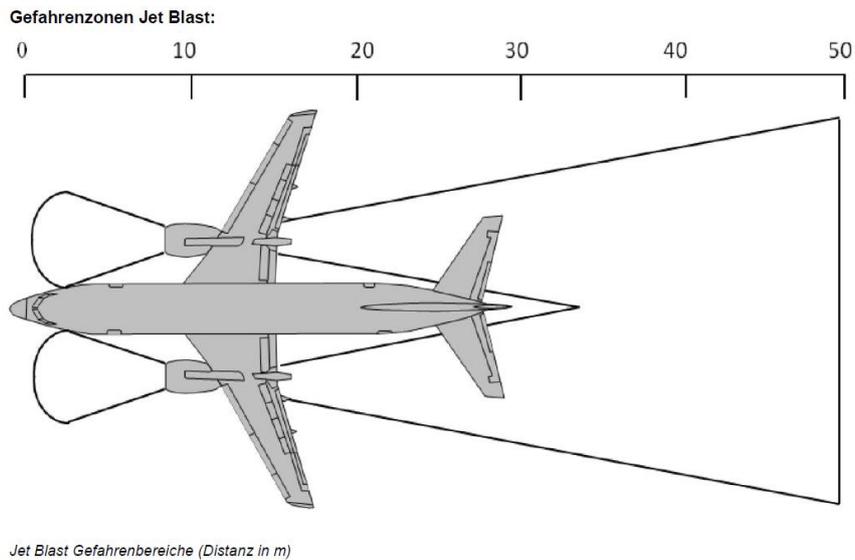
Bei Propellerturbinen (Turboprop) besteht zusätzlich eine Gefahr des Ansaugens von Gegenständen.

Bei Hubschraubern erzeugt der sich ungeschützt drehende Rotor ebenfalls Luftverwirbelungen und ggf. den Rotorabwind. Ein sich ungeschützt drehender Heckrotor erzeugt dieselben Gefahren wie ein sich drehender Propeller. Zu drehenden Hauptrotoren ist ein Sicherheitsabstand von einem Rotordurchmesser, mindestens aber von 20 Metern einzuhalten.

Außerdem stellen die Vibrationen eine nicht zu unterschätzende, mentale Belastung dar.

Es ergeben sich folgende Gefahrenbereiche, die **nicht** betreten werden dürfen:

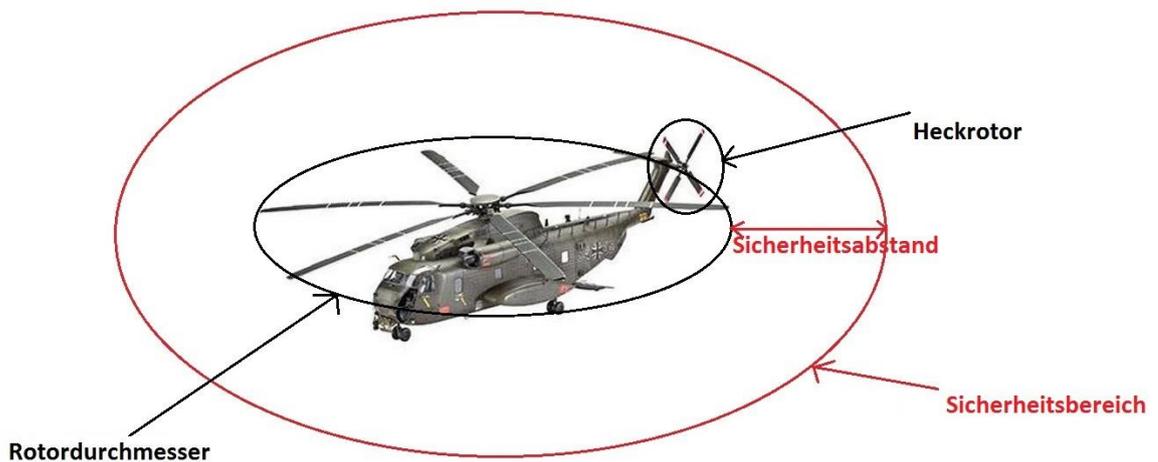
Gefahrenbereiche Jettriebwerk



Gefahrenbereiche Propellertriebwerk

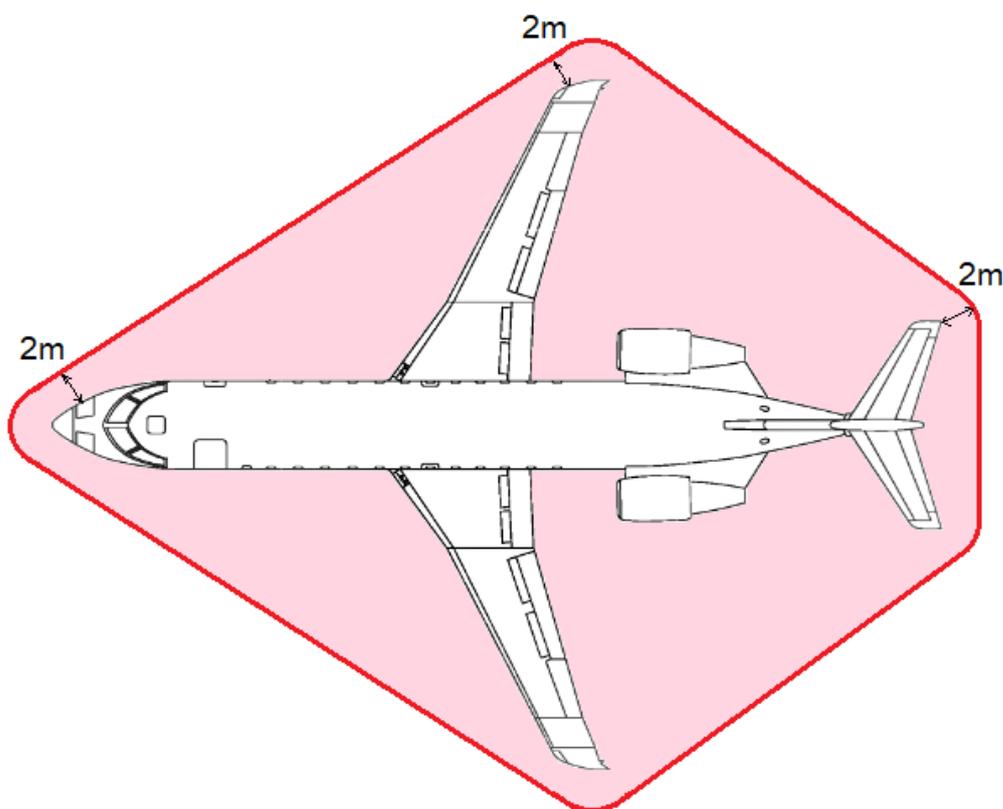


Gefahrenbereich Rotoren (Hubschrauber)



2.10 Sicherheitszonen um abgestellte Luftfahrzeuge

Die Sicherheitszone um ein Luftfahrzeug wird begrenzt durch eine gedachte Linie, die in einem Abstand von jeweils mindestens **2m** von Bugspitze, Tragflächenenden und Heck um das LFZ verläuft. Zur besseren Kennzeichnung werden diese Bereiche bei größeren Luftfahrzeugen (größer als Airport Design Category A) mit Pylonen gekennzeichnet. In diesem Bereich dürfen nur jene Fahrzeuge und Geräte abgestellt werden, die zur Abfertigung und technischen Wartung eine Anbindung an das Luftfahrzeug erfordern. In der Sicherheitszone ist das Fahren lediglich mit Schrittgeschwindigkeit (max. 6Km/h) erlaubt. Die Betankung von Abfertigungsgerät innerhalb der Sicherheitszone ist verboten.



2.11 Rückwärtsfahren

Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren **nicht** zulassen. Der Fahrer hat sich beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist die Sicht nach hinten eingeschränkt oder ist der Fahrweg nicht hindernisfrei, muss der Fahrer sich einweisen lassen. Ist das Fahrzeug mit einer Rückfahrkamera ausgestattet, so entscheidet der Fahrer, ob er selbständig oder unter Zuhilfenahme eines Einweisers zurücksetzt.

2.12 Sonderregelung zum Fahren von selbstfahrenden Winden auf dem Flughafengelände

Selbstfahrende Winden dürfen unter folgenden Bedingungen auf dem Gelände des Flughafens gefahren werden (nicht gemeint ist hiermit das Schleppen von Segelflugzeugen):

1. Der Fahrer muss auf der Liste der gemeldeten Windenfahrer stehen (die Segelflugvereine melden dem Flughafen eine aktuelle Liste mit Windenfahrern, die auf das Führen und den Betrieb der Winden eingewiesen wurden)
2. Der Fahrer besitzt einen gültigen amtlichen Führerschein der Klasse B (bzw. entsprechend) und eine flughafeninterne Fahrberechtigung der Stufe 1 oder höher.

Das Fahren von selbstfahrenden Winden ist nur im Zusammenhang mit der Ausübung des Segelflugsports gestattet.

Das Fahren der Winde ist lediglich auf dem östlichen Teil der Betriebsstraße zwischen Segelflugbetriebsfläche und Tankvorfeld sowie auf der Segelflugbetriebsfläche und dem Tankvorfeld selbst gestattet.

2.13 Anbindung von Abfertigungsgeräten

Abfertigungsfahrzeuge bzw. -geräte dürfen erst an das LFZ gebracht werden, wenn die Parkbremse gesetzt oder das Fahrwerk des LFZ durch Bremsklötze (Chocks) gesichert ist, die Triebwerke ausgeschaltet wurden und zum Stillstand gekommen sind sowie die Antikollisionslichter des LFZ ausgeschaltet sind.



Darstellung von Antikollisionslichtern (Anti Collision Lights)

Kabel, Schläuche und andere Versorgungsleitungen dürfen nicht überfahren werden.

Unter LFZ und Tragflächen darf grundsätzlich nicht gefahren werden. Gestattet ist es nur, wenn es zur Abfertigung des LFZ unerlässlich ist, um Anschlüsse oder Bedienelemente am Luftfahrzeug zu erreichen. Ist die Sicht des Fahrers hierbei auch beim Vorwärtsfahren beeinträchtigt (Fahrzeughöhe!), muss er sich einweisen lassen. Es ist mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit zu fahren.

Tankfahrzeugen darf der Fluchtweg zum schnellstmöglichen Entfernen vom LFZ nicht verstellt werden.

Das Fahren von Fahrzeugen mit Hubeinrichtungen ist nur im abgesenkten Zustand der Hubeinrichtung erlaubt. Erst nach Erreichen der Abfertigungsposition darf die Hubeinrichtung betätigt werden.

Während des Anlassvorgangs und beim Betanken des LFZ mit Passagieren an Bord dürfen sich keine Fahrzeuge oder Geräte im Bereich der LFZ-Notausstiege befinden, um bei einer eventuellen Evakuierung das Entfalten der Notrutschen nicht zu behindern.



Darstellung einer entfalteten Notrutsche

2.14 Tankentlüftungsbereiche

Außer Tankfahrzeugen dürfen während der Betankung von LFZ keine anderen Fahrzeuge in den Tankentlüftungsbereichen des LFZ verkehren.

Der Tankentlüftungsbereich erstreckt sich ausgehend von der Tankentlüftungsöffnung als gedachter Zylinder mit einem Durchmesser von 3m bis zum Boden.



2.15 Verbot von Spikereifen

Die Benutzung von Reifen, deren Laufflächen mit Metall (Spikes) versehen sind, ist grundsätzlich untersagt. Die Benutzung von Schneeketten bedarf der Zustimmung des Verkehrsleiters vom Dienst.

3 Vorfahrtsregeln und Sonderrechte

3.1 Vorfahrtsregeln

Es gilt folgende Rangfolge:

1. Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht und akustischen Sondersignalen haben Vorrang vor jedem anderen Verkehr (außer gegenüber startenden und landenden LFZ!).
2. Rollende Luftfahrzeuge sowie geschleppte LFZ haben Vorrang vor anderen Fahrzeugen.
3. Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht haben Vorrang vor anderen Fahrzeugen.
4. Winterdienstfahrzeuge im Einsatz mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht haben Vorrang vor anderen Fahrzeugen.
5. Bei Kreuzungen und Einmündungen gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern nicht anderweitig durch Verkehrszeichen geregelt.

Fußgängern gegenüber ist besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten.

3.2 Sonderrechte

Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht, sowie Fahrzeuge im Einsatz mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht sind nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden und können die Straßen verlassen, soweit ihr Einsatz dies erfordert.

Die Verwendung von eingeschaltetem blauen Rundumlicht und eingeschaltetem akustischen Sondersignal ist nur solchen Fahrzeugen gestattet, die gemäß StVZO und sonstigen Vorschriften als Einsatzfahrzeuge vorgesehen und bestätigt sind.

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht haben nach Maßgaben des nachfolgenden Absatzes gegenüber anderen Fahrzeugen Vorrang.

Die Verwendung von blauem oder gelbem Rundumlicht befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung, sich anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber umsichtig zu verhalten.

Bei Fahrzeugen mit eingeschaltetem Rundumlicht gilt nachgenannte Rangfolge:

1. Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht und gleichzeitig eingeschaltetem akustischen Sondersignal
2. Verkehrsleiter vom Dienst („Follow-Me“-Fahrzeuge) mit eingeschaltetem gelbem Rundumlicht
3. Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelbem Rundumlicht (z. B. Winterdienst, Flughafensicherheitsdienst).

Den vorgenannten Fahrzeugen ist durch Anhalten, langsam fahren, Verzicht auf die Vorfahrt, rechts Heranfahen oder in sonst unterstützender Weise, freie Fahrt zu schaffen.

4 Befahren und Betreten der Flugbetriebsflächen

4.1 Betriebsstraßen

Auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg gibt es markierte (Fahrstraßen) und unmarkierte Straßen.

Es gibt eine sogenannte „Rundumpiste“, die entlang des Flughafenzaunes den Flughafen umschließt. Diese ist nicht markiert. Sie ist teils befestigt, teils unbefestigt.

Zudem gibt es eine markierte Fahrstraße beginnend im Osten an der Flughafenzufahrt (Alte Grasseler Straße) entlang des Hauptvorfeldes bis zur Einmündung auf die Rundumpiste auf Höhe der Tankstelle im Westen. Aufgrund räumlicher Gegebenheiten (Bebauung) ist die Rundumpiste an folgenden Stellen unterbrochen: Vorfeld Aerodata bis einschließlich TWY „H“ (freigabepflichtige Nutzung) sowie im Bereich des VW-Vorfeldes bis hin zum Tankstellenvorfeld.

4.1.1 Allgemeine Regeln

Bei allen Fahrten mit Fahrzeugen, die nicht Luftfahrzeuge sind, sind generell die Betriebsstraßen zu benutzen. Die markierten Betriebsstraßen entlang des Hauptvorfeldes dürfen nur dann verlassen werden, wenn dies zum Erreichen des Fahrziels unumgänglich und aufgrund der Verkehrssituation und im Interesse der Betriebssicherheit möglich ist. Ein Abkürzen der Fahrstrecke über Flugzeugabstellpositionen und das Ein- bzw. Durchfahren in/durch den Sicherheitsbereich eines abgestellten Luftfahrzeuges (siehe Kapitel 2.10) ist nicht gestattet.

Kraftfahrzeuge haben im Bereich des Hauptvorfeldes generell die markierte Fahrstraße am nördlichen Rand des Vorfeldes unter Beachtung der Regeln gemäß Kapitel 4.1.2 zu nutzen. Fußgängern, Rad- und Kradfahrern ist die Nutzung dieser Fahrstraße aus Sicherheitsgründen jedoch untersagt.

Die Nutzung der Betriebsstraße am südlichen Rand des Vorfeldes ist Fußgängern, Rad- und Kradfahrern generell, anderen Kraftfahrzeugen jedoch nur bei betrieblicher Notwendigkeit gestattet. Während einer Flugzeugabfertigung und damit in Zusammenhang stehendem Personenverkehr auf bzw. über der Betriebsstraße ist in diesem Bereich Schrittgeschwindigkeit (max. 6km/h) zu fahren.

4.1.2 Besondere Regeln zum Befahren der Fahrstraße nördlich des Hauptvorfeldes

a) Im Falle eines auf der Rollbahn „C“ entlang des Hauptvorfeldes rollenden Luftfahrzeuges vor der nächsten sichtbaren STOP-Markierung (siehe Kapitel 5.1 – Vorfahrtszeichen „Stopp bei kreuzenden Luftfahrzeugen“) zwingend anzuhalten und zu warten, bis das Luftfahrzeug den Bereich der Rollbahn nördlich des Hauptvorfeldes verlassen hat (bei entgegenkommenden Luftfahrzeugen kann die Fahrt fortgesetzt werden, sobald das Luftfahrzeug das Kraftfahrzeug querab passiert hat).

b) Im Falle eines sich auf dem Vorfeld bewegenden Luftfahrzeuges vor der nächsten sichtbaren STOP-Markierung anzuhalten und zu warten, bis das Luftfahrzeug eine Abstellposition erreicht hat und zum Stillstand gekommen ist, bzw. das Vorfeld und den Bereich der Rollbahn "C" nördlich des Vorfeldes verlassen hat.

c) Die Abstellpositionen 1C bis 6C sind für große Luftfahrzeuge ausgelegt und „schräg“ zum Verlauf der Betriebsstraße ausgerichtet. Die dort positionierten Luftfahrzeuge stehen mit dem Heck zur Betriebsstraße! Im Falle der Belegung der Abstellpositionen 1C bis 6C gelten zum Schutz vor Jet-Blast zusätzlich zu den Punkten a) und b) folgende Regeln:

1. Der Einrollvorgang wird durch ein Leitfahrzeug (Follow-Me) begleitet. Die Betriebsstraße ist nach dem Einrollen des Luftfahrzeuges in die Abstellposition noch so lange vom Jet-Blast betroffen, bis die Triebwerke abgestellt sind. Daher darf die Fahrt abweichend zu Punkt b) erst fortgesetzt werden, wenn die Antikollisionslichter des Luftfahrzeuges abgeschaltet sind.
2. Beim Ausrollvorgang wird die Betriebsstraße ab dem Anlassen der Triebwerke vom Jet-Blast betroffen. Daher ist bereits bei aktivem Antikollisionslicht des LFZ zwingend vor der nächsten sichtbaren STOP-Markierung anzuhalten. Die Fahrt darf erst fortgesetzt werden, wenn das LFZ die Rollbahn "C" erreicht hat. Danach gelten wieder die Regeln entsprechend dem Punkt a).

4.2 Vorfeld

4.2.1 Lage

Am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg gibt es mehrere Vorfelder:

Hauptvorfeld:	nördlich des Hauptgebäudes
Tankstellenvorfeld:	an der Tankstelle
Vorfeld Aerodata 1:	nördlich vor den Wartungshallen der Aerodata AG
Vorfeld Aerodata 2:	südlich von Rollbahn H (ehemals „LBA-Vorfeld“)
Vorfeld New Yorker:	nördlich vor dem Hangar New Yorker
Vorfelder VW 1 und 2:	nördlich der VW-Hangar 1 und 2
Vorfeld VW 3:	nördlich vor VW-Hangar 3

Siehe hierzu auch die Flugplatzkarte (Anhang 1)

4.2.2 Besondere Regeln zum Befahren

Beim Annähern an Luftfahrzeuge ist besondere Vorsicht geboten. Sicherheitsbereiche um Luftfahrzeuge sind einzuhalten (siehe Kapitel 2.10 ff).

Luftfahrzeugen mit aktivem Antikollisionslicht ist weiträumig auszuweichen bzw. Raum zu gewähren.

Bei der Vorpositionierung von Abfertigungsgerätschaften ist zwingend darauf zu achten, dass jegliche Kollisionsgefahr oder die Gefahr des Ansaugens ausgeschlossen wird, der Rollweg ist in jedem Fall freizuhalten.

Nach Beendigung einer Flugzeugabfertigung sind alle nicht mehr benötigten Fahrzeuge und Geräte von der Abstellposition zu entfernen.

4.3 Rollbahnen

Rollbahnen sind Bereiche, die rollenden oder schwebenden LFZ als Fortbewegungsfläche zwischen Piste und Vorfeldern dienen. Sie sind gekennzeichnet durch eine gelbe Mittellinie und eine blaue Randbefeuerng (wenn befeuert).

Diese Flächen und die umschließenden Schutzstreifen (abhängig von der zugelassenen Luftfahrzeuggröße - in der Regel 26 m links und rechts der Rollbahnmittellinie) dürfen grundsätzlich nicht betreten oder befahren werden.

Ausnahmen sind nur in betrieblich notwendigen Fällen und je nach Zuständigkeitsbereich nach Anforderung einer Freigabe durch den Tower möglich. Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs Tower / Flughafengesellschaft ist der grünen Linie auf der Flughafenkarte (siehe Anhang A1) zu entnehmen. Siehe hierzu Kapitel 4.8 „Aufenthalt auf dem Rollfeld“.

Rollbahnen im Zuständigkeitsbereich des Towers sind:

Rollbahnen A, B, C, D, E und L sowie die einmündenden Rollbahnen jeweils ab den Zwischenrollhalten.

4.4 Beleuchtung

Bei Dunkelheit oder bei Sichtbehinderung am Tage (z.B. starker Regen oder Schneefall, Nebel) ist das Abblendlicht (Fahrlicht) einzuschalten. Das Fahren mit Standlicht ist nicht erlaubt. Bei der Benutzung von Fernlicht oder zusätzlichen Scheinwerfern zur Ausleuchtung des Arbeitsbereiches ist darauf zu achten, dass keine LFZ, andere Fahrzeuge oder Personen geblendet werden. Der Einsatz von Rundumleuchten wird in Kapitel 4.8 geregelt.

4.5 Personenbeförderung und Ladung

Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.

Ladung ist vom Ladepersonal verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen zu sichern. Der Fahrer ist dafür verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen.

Bei Verlust der Ladung oder Teilen davon hat der Fahrer diese unverzüglich aufzunehmen. Ist dies nicht möglich, hat er unverzüglich die Verkehrsleitung im GAT zu informieren. Siehe auch Punkt 4.6 „Verunreinigung und Fremdkörper (FOD)“.

Fahrzeuge zum Transport besonderer Güter (z.B. Transport gefährlicher Güter, Schwerversporte) müssen den einschlägigen Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen entsprechen.

4.6 Verunreinigung und Fremdkörper (FOD)

Fremdkörper (FOD) auf den Flugbetriebsflächen stellen eine Gefahr für LFZ und Personen dar. Sie können z.B. durch Aufwirbeln, Ansaugen oder beim Überrollen zu erheblichen Schäden führen.

Deshalb müssen die Flugbetriebsflächen frei von solchen Gegenständen sein. Wer solche Fremdkörper entdeckt oder verursacht, hat diese unmittelbar zu entfernen und in den dafür vorgesehenen, beschrifteten FOD-Behältern zu entsorgen. Ist dies nicht mit eigenen Mitteln möglich oder besteht der Verdacht, dass es sich dabei um Flugzeugteile handeln könnte, ist die Verkehrsleitung zu verständigen. Bis zur Entfernung der Gegenstände ist der Bereich ggfs. zu beaufsichtigen, zu kennzeichnen oder abzusperren. Die Kosten für die Reinigung der Fläche bzw. die für die Entfernung der Gegenstände trägt der Verursacher.

4.7 Besondere Wetterbedingungen

Bei Dunkelheit, schlechten Wetter- und Straßenverhältnissen sowie Sichtbehinderungen am Tage (z. B. Nebel, starker Regen- oder Schneefall) ist die Beleuchtung der Fahrzeuge – Abblendlicht (Fahrlicht) – einzuschalten. Geschwindigkeit und Fahrweise sowie sonstige Verhaltensweisen sind den Bedingungen entsprechend anzupassen. Das Erkennen von Schildern und Bodenmarkierungen kann beeinträchtigt oder gar unmöglich sein, hierdurch kann die Möglichkeit einer Desorientierung entstehen. Fahrten sind deshalb auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Eingeschränkte Sicht:

Eingeschränkte Sicht besteht, wenn das gesamte Rollfeld oder Teile davon vom Tower aus nicht eingesehen und überwacht werden können. Bei Unterschreitung bestimmter Sichtweiten, aktiviert der Tower das Low-Visibility-Procedure (LVP). Nicht zwingend notwendige Freigaben zum Befahren der Flugbetriebsflächen werden nicht erteilt. Aktives LVP wird über blinkende Signalleuchten an den Vorfeldmasten signalisiert.

Bei eingeschränkter Sichtbarkeit des Vorfeldes aktiviert der Verkehrsleiter vom Dienst das LVP für das Vorfeld. Nicht zwingend notwendige Tätigkeiten auf dem Vorfeld sind einzustellen.

4.8 Aufenthalt auf dem Rollfeld

Das Betreten und Befahren des Rollfeldes als besonders geschützter Bereich ist grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen (betriebliche Notwendigkeit) möglich.

Arbeiten auf dem Rollfeld müssen vorab beim Tower angemeldet und bei länger dauernden Maßnahmen mit dem Tower und der Verkehrsleitung abgestimmt werden.

Alle Bewegungen von LFZ, Fahrzeugen und Personen im Zuständigkeitsbereich des Towers bedürfen einer Freigabe durch den Tower (Siehe auch Kapitel 4.3). Freigaben des Towers sind wörtlich zurückzulesen.

Alle Fahrzeuge, die sich eigenständig im Rollfeldbereich bewegen, müssen mit einem Rundumlicht ausgestattet sein und dieses einschalten. Fahrzeuge, die nicht über ein Rundumlicht verfügen, müssen begleitet werden und die Warnblinkanlage einschalten. Die Kontaktaufnahme mit dem Tower zur Anforderung einer Freigabe erfolgt über Betriebsfunk. Ständige Hörbereitschaft auf dem Rollfeld – auch bei Verlassen des Fahrzeugs – ist aufrecht zu halten.

Zu berücksichtigen ist, dass Freigaben aufgrund flugbetrieblicher Belange u.U. gewisse Wartezeiten erfordern bzw. kurzfristig widerrufen oder geändert werden können. Freigaben werden in der Regel räumlich oder zeitlich beschränkt. Können diese Beschränkungen nicht eingehalten werden oder gibt es Änderungswünsche, so ist der Tower rechtzeitig zu informieren und eine erneute / geänderte Freigabe einzuholen.

Nach Beendigung der Tätigkeit und dem Entfernen mitgebrachten Geräts und/oder Werkzeugs ist der Tower zu benachrichtigen, um für das Verlassen des Rollfeldes eine Freigabe zu erhalten.

Bei Ausfall der Funkverbindung ist das Rollfeld auf kürzestem Wege zu verlassen und der Tower über andere Kommunikationsmittel zu informieren.

Für den Zugang zum Rollfeld ist die Ausweisordnung, für die Nutzung von Betriebsfunkgeräten die Betriebsregelung über „Verfahren zur betrieblichen und überbetrieblichen Kommunikation mit Betriebsfunk“ in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

4.9 Verkehrsüberwachung

Für die Überwachung der Einhaltung der oben beschriebenen Verkehrsregeln ist die Verkehrsleitung zuständig. Sie ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

Zusätzlich ist der Flughafensicherheitsdienst befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen und Fahrzeuge zu kontrollieren.

Den Anweisungen der oben genannten Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anordnungen von Personen mit hoheitlichen Aufgaben im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit (z.B. Polizei, Bundespolizei).

Bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln ist die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH befugt, die betroffenen Personen schriftlich auf das Fehlverhalten hinzuweisen und die entsprechende Organisationseinheit oder das entsprechende Unternehmen darüber zu informieren. Im Wiederholungsfall oder bei groben Verstößen behält sich die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH das Recht vor, die Einwilligung zum Betreten und Befahren des nicht-öffentlichen Bereichs des Flughafens zu widerrufen.

5 Verkehrszeichen und Markierungen

Die Verkehrszeichen und Markierungen dienen den Fahrzeugführern und Personen zur Orientierung auf dem Flughafen.

5.1 Vorschriftzeichen

Zulässige Höchstgeschwindigkeit



Stopp bei kreuzenden Luftfahrzeugen



Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer



5.2 Lichtzeichenanlage

An der Hauptzufahrt zum Flughafengelände befindet sich am Tor – sowohl an der Luft-, als auch an der Landseite – eine Lichtzeichenanlage (Ampel). Eine Durchfahrt ist nur bei vollständig geöffnetem Tor zulässig.

Grünes Licht bedeutet: Ein-/Ausfahrt erlaubt

Rotes Licht bedeutet: Ein-/Ausfahrt verboten



5.3 Gebotszeichen

Gehörschutz tragen



5.4 Markierungen auf dem Vorfeld

Auf dem Hauptvorfeld sind Parkpositionen und Einrollgassen (in gelber Farbe), Standplatzbegrenzungslinien (in roter Farbe) sowie Hilfsrolllinien (in blauer Farbe) für LFZ markiert.

5.5 Markierungen auf der Fahrstraße

Die Fahrstraße ist mit weißen Rand- und Mittellinienmarkierung gekennzeichnet. Der nördliche Rand der markierten Fahrstraße im Norden des Vorfeldes stellt zugleich die Abgrenzung zwischen Zuständigkeitsbereich des Flughafenbetreibers und des Towers dar.

5.6 Markierungen auf dem Rollfeld

Rollbahnmarkierungen werden generell in gelber Farbe ausgeführt. Für den Betrieb bei Nacht und für Wetterbedingungen am Tage, die die Sicht beeinträchtigen, sind die Ränder der Rollbahnen in gleichmäßigen Abständen mit blauen Lampen gekennzeichnet. Besondere Vorsicht ist bei der Annäherung an die Start- und Landebahn geboten.

5.6.1 Rollfeldmarkierungen und Befeuerung



Rollbahnmittellinie in gelber Farbe (Rollbahn C - Blick Richtung Osten)



Rollbahnrandfeuer in blau (inkl. Schneemarker)



Rollbahnrandfeuer in blau (Unterflurvariante)



Rollleitschild (Rollbahn C - Blick Richtung Osten)

Bedeutung hier:

- Standort ist auf Rollbahn C
- Rollbahn B: nach links abbiegen
- Rollbahn A: geradeaus
- Rollbahn F: halb rechts abbiegen



Kombination oben genannter Markierungen

5.6.2 Rollhalt

An der Begrenzung zur Piste (einschließlich des umgebenden Sicherheitsstreifens) befindet sich auf den Rollbahnen jeweils eine sogenannte Rollhaltmarkierung (im Sprechfunkverkehr kurz „Rollhalt“ genannt mit der dazugehörigen Bezeichnung der Rollbahn oder Piste). Die Rollhaltmarkierung ist zusätzlich beschildert und mit blinkenden Warnlampen ausgerüstet, um auf die sicherheitskritische Bedeutung dieser Positionen aufmerksam zu machen.

Nicht nur LFZ, sondern ebenso Fahrzeuge und Personen dürfen diese Markierung nur mit einer Freigabe durch den Tower überrollen, überfahren oder übertreten!

Andernfalls besteht Gefahr für das eigene Leben und das Leben von LFZ-Insassen!

Zwei durchgezogene gelbe Linien und zwei unterbrochene gelbe Linien kennzeichnen die Rollhaltmarkierung. Die unterbrochenen Linien liegen immer auf der Seite zur Piste.



Rollhaltmarkierung (Blickrichtung Piste)

Die Rollbahnmittellinie ist vor dem Rollhalt beidseitig von einer unterbrochenen, gelben Linie eingefasst.



Rollhaltbeschilderung mit Pistenbezeichnung und Standortangabe.

Bedeutung hier: *Standort Rollbahn A am Rollhalt der Piste 26.*



Rollhaltbeschilderung mit Pistenbezeichnung und Standortangabe in Kombination mit zusätzlichen Informationen für LFZ-Führer (z.B. verbleibende Pistenlänge).

Bedeutung hier: *Standort Rollbahn C am Rollhalt der Piste 08*



Pistensicherungsfeuer (Runway Guard Lights):

Links und rechts des Rollhalts montierte, jeweils 2 abwechselnd blinkende, gelbe Lampen. Die Pistensicherungsfeuer stehen überall dort, wo eine Rollbahn auf die Piste führt.



Kombination der oben genannten Markierungen, Befeuerungen und Schilder auf/an einer Rollhalt-Position.

Bedeutung hier: Rollhalt der Piste 08 auf dem Rollbahn C. (Blick Richtung Nordost - am Horizont die Ortschaft Waggum).

5.7 Senderschutzzonen

Senderschutzzonen dürfen **generell nicht betreten oder befahren werden**; Ausnahmen können nur nach rechtzeitiger Absprache und mit Freigabe durch den Tower erfolgen.



Auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg sind 2 Senderschutzzonen eingerichtet (1x für den Landekursender und 1x für den Gleitwegsender des Instrumentenlandesystems). Die Senderschutzzonen sind durch folgendes Schild gekennzeichnet und mit weiß-roten Leitpfählen als Begrenzung markiert:

5.7.1 Senderschutzzone Landekursender (LLZ)

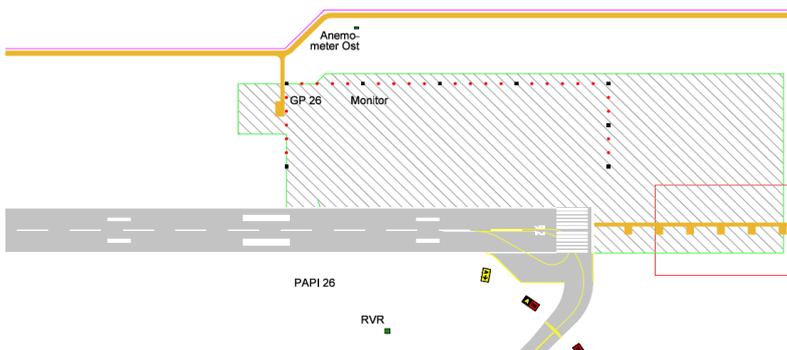
Senderschutzzone des Landekursenders (LLZ). Positioniert in Verlängerung der Piste 26 (rote Punkte als Umrandung).



Foto des Landekursenders (LLZ) - Blickrichtung von Nord nach Süd; rechts im Bild die Rundumpiste.

5.7.2 Senderschutzzone Gleitwegsender

Senderschutzzone des Gleitwegsenders (GP – Glide Path).



Positioniert in Höhe TWY A und PAPI 26 nördlich der Piste (rote Punkte als Umrandung).

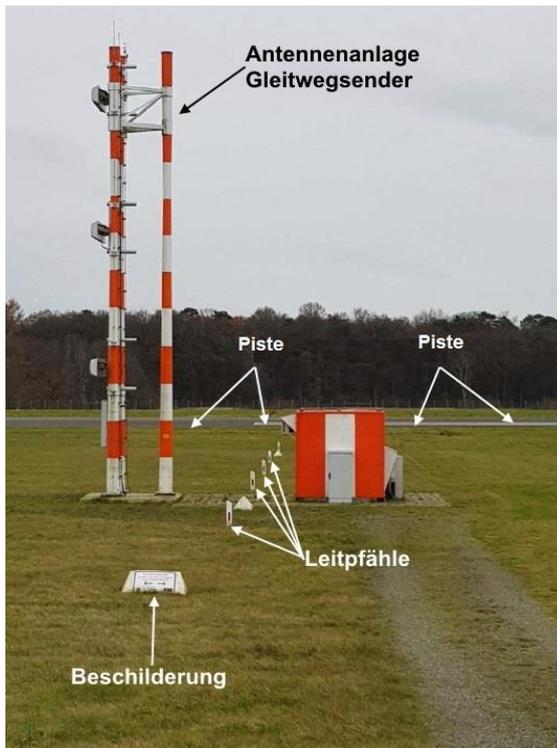


Foto des Gleitwegsenders (GP) - Blickrichtung von Nord nach Süd.

Teil B Zulassungsregeln

6 Allgemeines

Zum eigenständigen Befahren des nicht-öffentlichen Flughafenbereichs bedarf es der Einwilligung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (Fahrberechtigung). Ist ein Fahrzeugführer nicht im Besitz einer solchen Fahrberechtigung, muss sein Fahrzeug durch einen Vertreter der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH oder einen Vertreter des Flughafen-Sicherheitsdienstes begleitet werden (Begleitfahrzeug).

7 Haftpflichtversicherung:

Für das Führen von Fahrzeugen (motorisiert und nichtmotorisiert) im Bereich der Flugbetriebsflächen und Fahrrädern im nichtöffentlichen Bereich muss sichergestellt werden, dass eine ausreichende Deckungssumme vorliegt. Folgende Summen gelten als ausreichend:

- Fahrräder: 2 Mio. €
- Sonstige Fahrzeuge: 100 Mio. €

Die Deckungssumme erstreckt sich ausdrücklich auch auf evtl. im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens verursachte Schäden. Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH behält sich jederzeit das Recht vor, Haftpflichtversicherungen auf Höhe und Nichtabschluss von Beschädigungen an Luftfahrzeugen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Flughafengelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen.

8 Fahrberechtigungen

Personen, welche den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens eigenständig befahren müssen, sind zur erfolgreichen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung einer Fahrberechtigung verpflichtet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die während der gesamten Fahrdauer von einem Lotsenfahrzeug des Flughafens oder des Flughafensicherheitsdienstes begleitet werden.

Die unterschiedlichen Fahrberechtigungsstufen sind auf dem Flughafenausweis in einem dafür vorgesehenen Feld vermerkt.

Die Erlaubnis sieht drei unterschiedliche Berechtigungsstufen vor, wobei eine höhere Fahrberechtigungsstufe automatisch die niedrigeren Stufen beinhaltet:

8.1 Stufe 1 - Fahrten "auf den Betriebsstraßen und der Segelflugbetriebsfläche"

Berechtigung für Fahrten auf den Betriebsstraßen (Fahrstraße und Rundumpiste ausgenommen freigabepflichtiger Bereiche) sowie der Segelflugbetriebsfläche.

Kennzeichnung der Stufe 1: Fb1

8.2 Stufe 2 - Fahrten "auf allen Betriebsstraßen und Vorfeldern"

Berechtigung für Fahrten auf allen Betriebsstraßen und Vorfeldern.
Kennzeichnung der Stufe 2: Fb2

8.3 Stufe 3 - Fahrten "auf allen Bereichen" des Flughafens

Berechtigung für Fahrten auf den kompletten Flächen des nicht-öffentlichen Bereichs einschließlich Rollbahnen und Pisten.
Kennzeichnung der Stufe 3: Fb3

9 Fahrzeugvignetten

Zufahrtsberechtigungen können nur bei begründeter und zugelassener Tätigkeit auf dem nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg bei der Ausweisstelle beantragt werden. Die Feststellung, ob es sich um eine zugelassene Tätigkeit handelt, obliegt der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH.

Fahrzeuge, die im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg eingesetzt werden sollen, müssen verkehrssicher sein.

Sichtbares Dokument einer solchen Zufahrtsberechtigung ist die sogenannte „Vignette“. Sie wird mit einer zeitlichen Befristung ausgegeben. Vignetten sind gut sichtbar - möglichst im Bereich der Frontscheibe - im Fahrzeug auszulegen.

Vignetten sind unverzüglich der Ausweisstelle der FBW zurückzugeben, wenn sie abgelaufen, ungültig oder beschädigt sind oder das Beschäftigungsverhältnis der eingetragenen Firma bzw. die Mitgliedschaft zu dem eingetragenen Verein endet, sich Inhalte der Zugangsberechtigung ändern oder sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen. Der Vignetten-Empfänger ist verpflichtet, die Vignette bei Verkauf oder Überlassung des KFZ unverzüglich zurückzugeben.

9.1 Vignette Wechsel Land-/ Luftseite (orange)



Zulassung und Kennzeichnung für den Betrieb von Fahrzeugen, die regelmäßig zwischen Land- und Luftseite des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg wechseln müssen.

9.2 Vignette dauerhaft Luftseite (grün)



Zulassung und Kennzeichnung für den Betrieb eines bestimmten, dauerhaft im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg eingesetzten und stationierten Fahrzeugs.

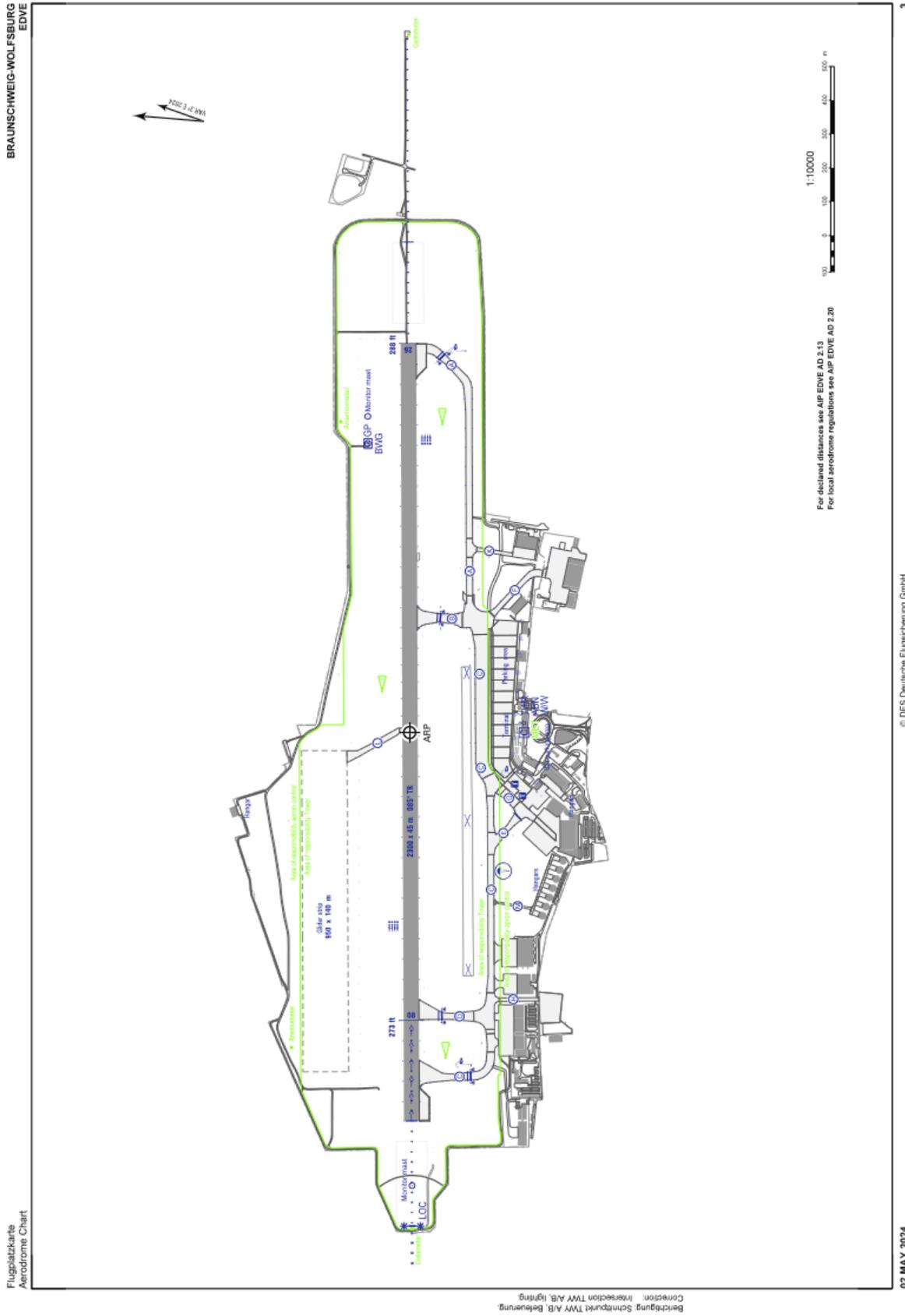
9.3 Tagesvignette (blau)



Tageszulassung und Kennzeichnung für den Betrieb von Fahrzeugen, die lediglich für einen einzelnen Tag die Luftseite des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg befahren müssen.

Anhänge:

Anhang 1 Flugplatzkarte



BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG
EDVE

Flugplatzkarte
Aerodrome Chart

3

© DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

02 MAY 2024

Anhang 2 Abkürzungen

FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FBW	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
FOD	Foreign Objekt Debris / Foreign Objekt Damage (Fremdkörper)
GAT	General Aviation Terminal
GP	Glide Path (Gleitwegsender)
KFZ	Kraftfahrzeug
LFZ	Luftfahrzeug
LLZ	Localizer (Landekursender)
LVP	Low Visibility Procedures (Verfahren bei eingeschränkter Sicht)
PAPI	Precision Approach Path Indicator
TWR	Tower (Flugplatzkontrollstelle)
VZR	Verkehrs- und Zulassungsregeln

Anhang 3 Begriffsbestimmungen

Apron:

Englische Bezeichnung für Vorfeld.

Befeuerung:

Beleuchtungsanlage für den Flughafen. Lichter in verschiedenen Farben, die den LFZ-Führern und anderen Verkehrsteilnehmern auf den Flugbetriebsflächen als Orientierung dienen.

Fahrberechtigung:

Die personengebundene Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen in bestimmten Flughafenbereichen.

Fahrgenehmigung:

Zulassung für den Betrieb eines bestimmten, dauerhaft am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg eingesetzten Fahrzeugs. Die Fahrgenehmigung ist nicht übertragbar.

Fahrzeug:

Jede Art von Fortbewegungsmitteln einschließlich Arbeitsgeräten und Bodengeräten.

Flugbetriebsflächen:

Die Flugbetriebsflächen bestehen aus Vorfeld und Rollfeld.

Follow-Me:

Leitfahrzeug zur Führung von LFZ auf den Flugbetriebsflächen.

Foreign Object Damage / Foreign Object Debris (FOD):

Fremdkörper auf den Flugbetriebsflächen, die dort nicht hingehören und somit eine Gefahr für Luftfahrzeuge und Personen darstellen und erhebliche Schäden verursachen können.

Freigabe:

Genehmigung des Towers, eine Rollbahn oder eine Start- / Landebahn einschließlich der sie umgebenden Sicherheitsstreifen, sowie die Senderschutzzonen unter gewissen Auflagen zu betreten oder zu befahren.

Friction-Tester:

Speziell ausgerüstetes Fahrzeug zur Bestimmung der Reibungskoeffizienten (Bremswerte) auf der Piste.

Instrumentenlandesystem (ILS):

Präzisionsanflugsystem, das die LFZ auf einem elektronischen Leitstrahl mittels einer Kurs- (LLZ) und Höhenführung (GP) zur Landebahn führt.

Landseite:

Öffentlich zugänglicher Bereich des Flughafengeländes.

Luftfahrzeug (LFZ):

Dieser Begriff umfasst Flugzeuge, Drehflügler (Hubschrauber) sowie Luftsportgeräte, Freiballone und Luftschiffe.

Luftseite:

Nicht-öffentlicher Bereich des Flughafengeländes innerhalb der Flughafenumzäunung. Zum Betreten oder Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle notwendig.

Pistensicherungsfeuer/Pistenwarnfeuer:

Beiderseits des Rollhalts aufgestellte, jeweils 2 abwechselnd blinkende gelbe Lampen zur zusätzlichen Warnung vor unbeabsichtigtem Einrollen in den freigabepflichtigen Bereich der Piste.

Position:

Definierte Fläche auf dem Vorfeld zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeuges.

Precision Approach Path Indicator (PAPI):

Präzisions-Anflugwinkelbefehrerung. Optische Landehilfe für LFZ-Führer zur Einhaltung des korrekten Anflugwinkels.

Rollbahn:

Ein mit einer gelben Rollleitlinie versehener Bereich, der rollenden oder schwebenden LFZ als Fortbewegungsfläche zwischen Pisten und Vorfeldern dient.

Rollfeld:

Das Rollfeld ist der Teil des Flughafens, der für Start, Landung sowie für das Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden ist (mit Ausnahme des Vorfeldes). Am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg werden die Start- und Landebahnen (auch Segelflugbetriebsfläche) sowie die Rollbahnen als Verbundsystem unter diesem Begriff zusammengefasst.

Rolleitschilder:

Wegweiser für Luftfahrzeuge und Fahrzeuge auf dem Rollfeld in schwarzer und gelber Farbe, neben Rollbahnen und Start-/ Landebahnen positioniert.

Gelber Buchstabe auf schwarzem Grund: eigener Standort

Schwarzer Buchstabe auf gelbem Grund: Wegweiser z.B. zu anderen Rollbahnen und Vorfeldern

Rollverkehr:

Aus eigener Kraft rollender oder geschleppter Verkehr von LFZ am Boden, sowie schwebende Hubschrauber.

Schneemarker:

Im Bereich der Lampen der Flughafenbefeuerung installierte, senkrechte Stäbe, die bei Bedeckung der Befeuerung mit Schnee den Winterdienstfahrzeugen als Orientierungshilfe dienen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

Senderschutzzone:

Als Senderschutzzone bezeichnet man eine definierte Fläche im Bereich von empfindlichen Sendeanlagen zum Schutz des Abstrahlungsdiagramms vor elektromagnetischen Störungen.

Sicherheitsstreifen:

Ein definierter Hindernis-Schutzbereich, an Start- und Landebahnen und Rollbahnen angrenzend.

Start- und Landebahn:

Eine festgelegte Fläche auf dem Flughafen, die für Starts und Landungen von LFZ hergerichtet und vorbehalten ist.

Tower (TWR):

Tower (deutsch: Kontrollturm) ist die Kanzel auf dem Dach des Hauptgebäudes, von dem aus die Fluglotsen den Verkehr auf dem Rollfeld und in der Umgebung des Flughafens leiten und überwachen.

Turboprop:

Propellerturbine; Triebwerksart bei Flugzeugen, bei dem eine Turbine einen Propeller antreibt.

Verkehrsteilnehmer:

Alle Fahrer von Fahrzeugen, Bediener von Arbeitsgeräten und Fußgänger, die am Verkehr in den zufahrts- und zugangskontrollierten Bereichen des Flughafens und/oder auf den Flugbetriebsflächen teilnehmen.

Vorfeld:

Fläche auf dem Flugplatz zur Abstellung und zum Abfertigen von LFZ. Das Vorfeld ist nicht Bestandteil des Rollfelds.